

**Vereinbarung
über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche
zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Ev.-luth. Landeskirche
Hannovers
vom 15. / 12. Mai 2005**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

- vertreten durch das Landeskirchenamt Bückeburg -

und

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- vertreten durch das Landeskirchenamt Hannover -

treffen aufgrund der Vorschriften der §§ 1 Abs. 2 S. 2 und 7 a Abs. 3 des von der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (KMG) vom 10. November 1976 (Abl. EKD S. 389), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-Änderungsgesetz) vom 08. November 2001 (Abl. EKD S. 486), zur Ergänzung der §§ 7 Abs. 1 Buchst. c und 10 der Kirchengemeindeordnung (KGO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 16. September 1995 (Kirchl. Amtsbl. 1995 S. 2) und der in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erlassenen Rechtsverordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche (RechtsVO - AWAKi) vom 18. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 238) für die Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirche über die Zulassung der Begründung der Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes im Bereich der jeweils anderen Landeskirche im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende

Vereinbarung:

§ 1

(1) Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe sind für die Entscheidung über eine Aufnahme oder Wiederaufnahme über die in § 10 KGO genannten Stellen hinaus auch alle Ordinierten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständig, denen nach den in der Landeskirche geltenden Bestimmungen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen sind.

(2) Für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ergibt sich die Zuständigkeit aller Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe für die Entscheidung über eine Aufnahme oder Wiederaufnahme aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 RechtsVO - AWAKi.

§ 2

Bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme kann die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes auch dann begründet werden, wenn diese Kirchengemeinde zu einer anderen Landeskirche gehört.

§ 3

Die Verpflichtungen zur Benachrichtigung der aufnehmenden Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bestehen entsprechend den Rechtsvorschriften beider Landeskirchen.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung beider Landeskirchen in Kraft. Sie wird von beiden Landeskirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Bückerburg, den 17. Mai 2005
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
Das Landeskirchenamt
Dr. Winckler

Hannover, den 12. Mai 2005
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Das Landeskirchenamt
Dr. v. Vietinghoff